

## Die tariflichen Beschlüsse zu den Löhnen, Gehältern und Ausbildungsvergütungen vom 14.06.2024 -

### Das Wichtigste als Merkblatt

Vorausgeschickt sei:

- Neu mit Wirkung **ab dem 01.05.2024** geregelt wurden **die bis 31.03.2024** geltenden tariflichen Vergütungen in den **Lohn- und Gehaltstarifverträgen West und Ost.**
- Die tariflichen **Löhne und Gehälter** werden dadurch in **3 Stufen** ab dem 1. Mai 2024 (= Stufe 1), weiter ab dem 01.04.2025 (= Stufe 2) und weiter ab dem 01.04.2026 (= Stufe 3) erhöht. Der April 2024 wird als Nullmonat (= keine Erhöhung) behandelt.

Wichtig: Neu geregelt wurden nicht die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Vergütungen, sondern die tariflichen Vergütungen. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf diese tariflichen Vergütungen besteht aber rechtlich nur dann, wenn sich der Arbeitnehmer auf diesen nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag berufen kann, z.B. durch Gewerkschaftszugehörigkeit oder arbeitsvertragliche Vereinbarung des Tarifvertrags. Die häufigste Fehlvorstellung in der Baupraxis ist, dass sich jeder auf Tariferhöhungen stets berufen kann.

Bei den weiteren Ausführungen wird trotzdem davon ausgegangen, dass sich der Arbeitnehmer auf den Tarifvertrag berufen kann. Bitte wenden Sie sich bei der entscheidenden Frage zur Anwendbarkeit der Tarifverträge im Arbeitsverhältnis an die arbeitsrechtlichen Berater des Bauverbandes.

- Die früheren tariflichen Mindestlöhne 1 und 2, also die Lohngruppen 1 und 2 sind vom Tarifergebnis auch betroffen. Die Lohngruppen 1 und 2 waren bisher im Mindestlohntarifvertrag geregelt. Das Scheitern der Mindestlohntarifverhandlungen im Jahr 2021 machte es erforderlich zu entscheiden, ob die Lohngruppen 1 und 2 künftig vom Mindestlohntarifvertrag in den Lohntarifvertrag überführt werden. Diese Entscheidung wurde tariflich so getroffen, so dass künftig auch die Lohngruppen 1 und 2 im Lohntarifvertrag zu finden sind. Damit stellen sie aber keine Mindestlöhne am Bau mehr dar, sondern nur „normale“ Lohngruppen wie die Lohngruppen 3 bis 6.

Die Lohngruppe 1 betrug sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland bisher 12,85 Euro brutto. Um einen weiteren Gleichlauf hinsichtlich der Vergütungshöhe Ost und West zu gewährleisten, wird die Lohngruppe 1 West als einzige der Lohngruppen West wie die Ostlöhne erhöht.

- Die tariflichen **Ausbildungsvergütungen** werden in **2 Stufen** ab dem 1. Mai 2024 (= Stufe 1) und weiter ab dem 01.04.2026 (= Stufe 2) erhöht.

Die Tarifbeschlüsse beinhalten im Einzelnen zusammengefasst:

### **A) Löhne und Gehälter (= Erhöhung in 3 Stufen):**

- **Stufe 1 ab 1. Mai 2024** (= der April 2024 wird als Nullmonat behandelt)

Da die Erhöhung ab dem 1. Mai 2024 beschlossen wurde, ist bei Umsetzung der tariflichen Beschlüsse eine Rückrechnung für Mai 2024 leider unvermeidlich.

Die Erhöhung ab Mai 2024 erfolgt in 2 gedanklichen Schritten wie folgt:

#### **Schritt 1:**

→ Zuerst als prozentuale Erhöhung des Tariflohnes wie folgt:

Erhöhung der Tariflöhne (Ausnahme Lohngruppe 1 West) und Tarifgehälter um 1,2 % im Westen und um 2,2 % im Osten. Um 1,2 % oder 2,2 % wird dabei der **Tariflohn** (= Gesamttarifstundenlohn **ohne Bauzuschlag**) erhöht. Bei der Lohngruppe 3 betrug der „alte“ Tariflohn West beispielsweise bisher 19,35 Euro brutto. **Ausgangsbasis** der Berechnung der neuen tariflichen Löhne ist daher immer der **Tariflohn**, damit nicht der Gesamttarifstundenlohn und auch nicht der mit dem Mitarbeiter vereinbarte Lohn.

Die Lohngruppe 1 West wird um 2,2 % wie im Osten erhöht.

Und dann anschließend nach Schritt 1 folgt

#### **Schritt 2:**

→ Die weitere Erhöhung des durch den ersten Schritt prozentual erhöhten Tariflohnes um einen **tabellenwirksamen** Festbetrag.

#### **Das heißt bei Schritt 2 für die Angestellten:**

Der tabellenwirksame Festbetrag beträgt für Vollzeitkräfte 230,00 € brutto monatlich.

Bei den Angestellten wird dieser Festbetrag in das neue Tarifgehalt eingerechnet und aufgrund der Tabellenwirksamkeit (gemeint ist damit die dauerhaft erhöhende Auswirkung auf die Lohn- und Gehaltstabelle) **nicht** als Zuschlag **gesondert** in der Gehaltsabrechnung ausgewiesen.

Angestellte in Teilzeit erhalten den monatlichen Festbetrag anteilig im Verhältnis ihrer reduzierten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Bei Gehaltsempfängern wird der monatliche Zuschlag daher in Abhängigkeit von der Wochenarbeitszeit ermittelt (Beispiel: Teilzeit mit 32-Stunden-Woche =  $32/40 \times 230 \text{ Euro} = 184 \text{ Euro}$ ).

## Das heißt bei Schritt 2 für die gewerblichen Arbeitnehmer:

Der tabellenwirksame Festbetrag beträgt für gewerbliche Arbeitnehmer zunächst ebenfalls gedanklich 230,00 € brutto monatlich.

Um diesen Festbetrag tabellenwirksam (gemeint ist wieder die dauerhaft erhöhende Auswirkung auf die Lohn- und Gehaltstabelle) zu machen, wird dieser Festbetrag auf den Tariflohn als Stundenlohn verteilt.

Da durchschnittlich 173 Arbeitsstunden monatlich am Bau anfallen, wird der Festbetrag nach folgender Formel auf den Tariflohn verteilt:

230 Euro brutto : 173 Stunden = **1,33 Euro brutto je Stunde.**

Nach der 1,2 prozentigen Erhöhung in Schritt 1 wird der Tariflohn dann also um weitere 1,33 Euro brutto erhöht.

**Beide Schritte ergeben** so den **neuen Tariflohn** (= noch ohne Bauzuschlag).

Um den neuen **Gesamttarifstundenlohn** als „Endergebnis“ zu erhalten, muss dann abschließend dieser neue Tariflohn noch um den Bauzuschlag, also um weitere 5,9 % erhöht werden.

Die jeweiligen tariflichen Lohn- und Gehaltshöhen West können den beigefügten Lohn- und Gehaltstabellen entnommen werden.

- In **Stufe 2** erfolgt mit Wirkung **ab dem 01.04.2025** eine rein prozentuale Erhöhung der tariflichen Löhne und Gehälter.

Sie beträgt 4,2 % im Westen (mit Ausnahme der Lohngruppe 1 West) und 5,0 % im Osten.

Die Lohngruppe 1 West wird um 5,0 % wie im Osten erhöht.

Die dann geltenden tariflichen Lohn- und Gehaltshöhen ergeben sich bereits aus den einschlägigen Lohn- bzw. Gehaltstarifverträgen.

- In **Stufe 3** erfolgt mit Wirkung **ab dem 01.04.2026** ebenfalls im Westen eine rein prozentuale Erhöhung der tariflichen Löhne und Gehälter.

Sie beträgt 3,9 % im Westen.

Die Erhöhung in Ostdeutschland erfolgt nicht prozentual, sondern durch die Angleichung der Tariflöhne und -gehälter Ost-West. Das heißt, ab dem 01.04.2026 gelten in Ost- und Westdeutschland die gleichen Tabellenwerte und damit die gleichen Tariflöhne und Tarifgehälter.

## **B) Ausbildungsvergütungen (= Erhöhung in 2 Stufen):**

- **Ab 1. Mai 2024** erfolgt eine **erste** Erhöhung nach dem sogenannten Kasseler Modell, die die gewerblichen und kaufmännischen/technischen Ausbildungsvergütungen nach einer Tabelle der Höhe nach neu regelt. Es erfolgt dabei keine prozentuale Erhöhung, sondern die Ausbildungsvergütungen werden in unterschiedlicher Höhe je nach Ausbildungsjahr erhöht.

Die größte Erhöhung findet für das erste Ausbildungsjahr statt, um die finanzielle Attraktivität der Bauausbildungsberufe im Vergleich zu anderen Branchen zu erhöhen.

Die neuen tariflichen Ausbildungsvergütungen West können den beigefügten Vergütungstabellen entnommen werden.

- **Ab dem 1. April 2025** erfolgt **keine** tarifliche Erhöhung der Auszubildendenvergütungen.

**Ab dem 1. April 2026** erfolgt die **zweite** tarifliche Erhöhung der Auszubildendenvergütungen West um 3,9 % und ebenfalls wie bei den tariflichen Löhnen und Gehältern die Angleichung der tariflichen Ostausbildungsvergütungen an die Westausbildungsvergütungen. Das heißt, ab dem 01.04.2026 gelten in Ost- und Westdeutschland die gleichen Tabellenwerte und damit die gleichen Ausbildungsvergütungen.

Die dann geltenden tariflichen Ausbildungsvergütungen ergeben sich bereits aus den einschlägigen Lohn- bzw. Gehaltstarifverträgen.

## **C) Laufzeit der neuen Lohn- und Gehaltstarifverträge:**

Die Lohn- und Gehaltstarifverträge sind erstmals zum 31.03.2027 kündbar, so dass die Laufzeit mindestens bis zum 31.03.2027 reicht. Die lange Laufzeit soll Baubetrieben die langfristige Kalkulierbarkeit der Lohn- und Gehaltserhöhungen ermöglichen.